



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Per E-Mail an: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

19. Dezember 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) - Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation) – und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Nach der deutlichen Gutheissung der Gesetzesvorlage durch das Volk erwarten die Grünliberalen, dass Observationen gezielt, zurückhaltend und verhältnismässig eingesetzt werden und die Rechte von zu Unrecht observierten Menschen gewahrt werden. Vor diesem Hintergrund begrüssen die Grünliberalen, dass Spezialistinnen und Spezialisten, die im Auftrag eines Versicherungsträgers Observationen durchführen („Detektive“), einer Bewilligungspflicht unterstellt werden sollen. Es ist richtig, dass die Bewilligung an strenge persönliche und fachliche Voraussetzungen geknüpft wird. Dazu gehören eine Polizeiausbildung oder gleichwertige Ausbildung, die zu einer Observation befähigt, und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Personenüberwachung. Zu begrüssen ist auch, dass die Bewilligung nicht vom Versicherungsträger selbst, sondern von einer unabhängigen Stelle – dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) – erteilt wird. Die Grünliberalen unterstützen vollumfänglich die Aussage im Erläuternden Bericht (Ziff. 3.2), dass die Observation „in jeder Hinsicht so minimalinvasiv und zielgerichtet wie möglich“ durchzuführen ist.

Unklar bzw. ungenügend ist hingegen die Regelung der Aufsicht über die Spezialistinnen und Spezialisten durch das BSV. Gemäss Vorentwurf werden die Voraussetzungen bei der Bewilligungserteilung geprüft. Die Bewilligung gilt für fünf Jahre und wird entzogen, „wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund deren sie hätte verweigert werden müssen“ (Art. 7a Abs. 8 Satz 1 VE-ATSV). Im Erläuternden Bericht (Ziff. 3.2) wird ergänzt, dass das BSV von der Bewilligungsinhaberin bzw. vom Bewilligungsinhaber aktuelle Nachweise oder Belege verlangen kann, um eine Überprüfung zu ermöglichen. Im Vorentwurf wird jedoch nicht geklärt, auf welchem Weg bzw. von wem das BSV Hinweise erhält, die zu einer Überprüfung führen. Das BSV darf sich nach Meinung der Grünliberalen ohnehin nicht auf Hinweise Dritter verlassen, sondern muss die Tätigkeit der Spezialistinnen und Spezialisten in angemessenem Umfang aktiv überwachen. Das ist in der Verordnung zu verankern. Zudem ist als weitere persönliche Voraussetzung der Spezialistin oder des Spezialisten die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu verlangen. Anderenfalls ist es selbst bei Fehlverhalten der betreffenden Person nicht möglich, die Bewilligung zu entziehen, solange das Fehlverhalten nicht als Verbrechen oder Vergehen im strafrechtlichen Sinn gilt.

Die Grünliberalen begrüßen, dass für Spezialistinnen und Spezialisten, die im Auftrag eines Versicherungsträgers Observationen durchführen („Detektive“), einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Die Regelung ist allerdings wie folgt zu ergänzen:

- Die Spezialistin oder der Spezialist muss Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
- Das BSV muss die Geschäftstätigkeit der Spezialistinnen und Spezialisten aktiv überwachen (z.B. mittels Inspektionen und Prüfberichten).
- Gerichte, die Einsicht in Observationsmaterial erhalten und dabei Verstöße gegen die Bewilligungsvoraussetzungen feststellen, müssen das BSV hierüber informieren.

Die Grünliberalen begrüßen, dass in der Verordnung Regeln für den Umgang mit Akten aufgestellt werden, die in den Sozialversicherungsverfahren anfallen (Aktenführung, Aufbewahrung, Vernichtung). Diese Punkte sind derzeit nicht oder nur in Form von Weisungen geregelt, was nicht genügt. Positiv ist auch, dass die Einsichtnahme der versicherten Person in das vollständige Observationsmaterial genau geregelt werden soll. Damit das Einsichtsrecht wirksam ausgeübt werden kann, ist in der Verordnung klarzustellen, dass der Erhalt von Kopien des Observationsmaterials für die versicherte Person kostenlos ist (beschränkt auf ein Exemplar).

Die Grünliberalen sind mit den Vorschriften zum Umgang mit Akten in Sozialversicherungsverfahren einverstanden. Es ist jedoch in der Verordnung zu ergänzen, dass der Erhalt von Kopien des vollständigen Observationsmaterials für die versicherte Person kostenlos ist (Art. 8a VE-ATSV).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Thomas Weibel, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion